

Bedingungen für Mitgliedschaften GC Graz Andritz St. Gotthard

A) ALLGEMEINES:

1. Die Mitgliedschaft setzt
 - a) eine ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittserklärung,
 - b) einen die Mitgliedschaft bewilligenden Beschluß des Vorstandes des Vereines und
 - c) die vollständige Bezahlung der Einschreibgebühr voraus.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Aufnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung, sowie die folgenden Mitgliedschaftsbeiträge bis Ende Jänner des jeweiligen Spieljahres bzw. unmittelbar nach Vorschreibung zu bezahlen.
3. Es gilt als vereinbart, dass erst nach vollständiger Bezahlung dieser Beiträge und nur solange wie diese Beiträge bezahlt sind, eine gültige Spielberechtigung für das Golfzentrum Andritz vorliegt.
4. So ferne mit einem Mitglied keine gesonderte schriftliche Vereinbarung über ein einstweiliges Ruhen seiner Mitgliedschaft getroffen wurde, geht die Mitgliedschaft durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages (inklusive ÖGV- und LGV-Beitrag) verloren. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon jedoch unberührt.
5. Ruhende Mitglieder sind Personen, die längstens ein Jahr und nur einmal während ihrer Mitgliedschaft aus Gründen wie Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger persönlicher Verhältnisse vom Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedbeitrages befreit werden. Für diesen Zeitraum ist die Benützung der Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen als Mitglied untersagt und ein Unkostenbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festzulegen ist, zu bezahlen.
6. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar.
7. Geht die Mitgliedschaft durch Tod, Aufgabe oder aus welchen Gründen auch immer verloren, dann besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Einschreibgebühr, Mitgliedsbeiträge und Verbandsbeiträge.
8. **Hat ein Kind (bis 14 Jahre) eine Mitgliedschaft erworben, so endet diese bei Überschreiten der Altersgrenze. Bei Überschreiten der Altersgrenzen kann das Kind dann eine Spielberechtigung für Jugendliche erwerben, wobei die zum Zeitpunkt des ersten Eintritts gültige Aufnahmegebühr für Jugendliche nach Abzug der bereits gezahlten Aufnahmegebühr (für Kind) zu bezahlen ist. Gleiches gilt analog für das Überschreiten der Altersgrenzen von Jugend (bis 18 Jahre) auf Student u. Präsenzdienner (bis Ende des Studiums bzw. Präsenzdienst oder bis maximal 26 Jahre) als auch bei Überschreiten der Altersgrenze von Student u. Präsenzdienner auf Einzelmitgliedschaft.**

B) BESONDERES:

1. Die Betreibergesellschaft des Golfplatzes in Andritz hat für die Golfanlage einen Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer bzw. dem diesbezüglich Verfügungsberechtigten abgeschlossen. Der bezugshabende Pachtvertrag für Andritz endet per 31.12.2023. Die Betreibergesellschaft hat darüber hinaus für die Golfanlage mit dem Verein eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Nutzungsvereinbarung sind die Bedingungen geregelt, zu denen der Verein und dessen Mitglieder, die im Besitze der Betreibergesellschaft stehenden Einrichtungen (Platz, Range, Infrastruktur) nutzen können. Generell ist der Verein berechtigt, die Golfanlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Witterungsverhältnisse in der Zeit von etwa 15. Jänner bis etwa 30. November eines jeden Jahres zur Ausübung des Golfsportes zu benutzen. Außerhalb dieser Zeit ist die Benützung der Anlage nur im gesonderten Einvernehmen mit der Betreibergesellschaft möglich.
2. Das Mitglied kann zwischen drei Arten von Mitgliedschaften wählen:
 - a) **"Mitgliedschaft auf Pachtzeit":**
Diese Mitgliedschaft ist zeitlich mit der Dauer der Nutzungsvereinbarung, die zwischen der Betreibergesellschaft und dem Verein abgeschlossen wurde beschränkt.
 - b) **"Mitgliedschaft auf 10 Jahre":**
Diese Mitgliedschaft ist zeitlich mit 10 Jahren (per 31.12.) beschränkt.
Im Fall einer solchen Mitgliedschaft kann jederzeit auf eine "Mitgliedschaft auf Pachtzeit" aufgezahlt werden, wobei sich der Aufzahlungsbetrag aus der offiziellen Einschreibgebühr für eine Mitgliedschaft auf Pachtzeit zum Zeitpunkt des Aufzahlungswunsches, minus der zum Zeitpunkt des ersten Eintrittes geleisteten Einschreibgebühr ergibt.

C) ÜBERTRAGBARE MITGLIEDSCHAFT:

1. Eine übertragbare Mitgliedschaft entsteht, wenn
 - a) ein neues Mitglied den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft beantragt oder ein bestehendes Mitglied die Umwandlung seiner bestehenden Mitgliedschaft in eine übertragbare Mitgliedschaft beantragt, und
 - b) der Vorstand des Vereines dem Erwerb einer solchen übertragbaren Mitgliedschaft zustimmt und
 - c) der Betreffende zusätzlich zu seiner Einschreibgebühr auch den vorgeschriebenen Aufzahlungsbetrag für den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft an den Verein bezahlt hat.
2. Der Inhaber einer übertragbaren Mitgliedschaft erhält - nach Maßgabe der hier vorliegenden Bestimmungen - dann, wenn er aus dem Verein als Mitglied ausscheidet und gleichzeitig jemanden präsentiert, der in derselben Mitgliedsart (Einzelmitglied usw.) Mitglied des Golf Club Graz Andritz St. Gotthard werden will, seine Einschreibgebühr plus Aufzahlungsbetrag für den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft zurück.
3. Wenn der Vereinsvorstand mit der Aufnahme des vom ausscheidenden Inhaber einer übertragbaren Mitgliedschaft präsentierten neuen Mitgliedes einverstanden ist, dann erhält der ausscheidende Inhaber der übertragbaren Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme des neuen Mitgliedes und nach dem dieses neue Mitglied die ihm vorgeschriebene Einschreibgebühr bezahlt hat, die von ihm seinerzeit bezahlte Einschreibgebühr plus die von ihm seinerzeit geleistete Aufzahlung für den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft in voller Höhe, jedoch unverzinst und ohne Wertsicherung zurück.
4. Ist der Vorstand nicht mit der Aufnahme der vom ausscheidungswilligen Inhaber einer übertragbaren Mitgliedschaft präsentierten Person einverstanden, dann erhält der ausscheidungswillige Inhaber einer übertragbaren Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen ab dem diesbezüglichen Vorstandsentcheid die von ihm seinerzeit bezahlte Einschreibgebühr plus die von ihm seinerzeit geleistete Aufzahlung für den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft in voller Höhe, jedoch unverzinst und ohne Wertsicherung zurück.
5. Wenn der Inhaber einer übertragbaren Mitgliedschaft seine Mitgliedschaft ohne **gleichzeitige** Präsentation einer anderen Person als potentielles neues Mitglied zurücklegt, dann verliert er gleich einem Inhaber einer normalen Mitgliedschaft, sowohl die Einschreibgebühr als auch den Aufzahlungsbetrag.

D) Saisonmitgliedschaft:

Eine Saisonmitgliedschaft ist eine ordentliche Mitgliedschaft ohne Aufnahmegebühr, wobei ein erhöhter Mitgliedsbeitrag vorgeschrieben wird. Diese Mitgliedschaft kann jährlich bis 8 Wochen vor Ende des Vereinsjahres (=31.10.) mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr von beiden Seiten (d.h. sowohl von Seiten des Mitglieds, als auch von Seiten des Golfclubs bzw. der Betreibergesellschaft) ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand bzw. an das jeweilige Mitglied zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ist die Kündigung seitens des Mitgliedes nicht fristgerecht vorgenommen worden, so ist der erhöhte Mitgliedsbeitrag für die Saisonmitgliedschaft inkl. ÖGV und LGV-Beitrag für die nächste Saison noch zu entrichten.

E) SONSTIGES:

1. **Beendigung der Mitgliedschaft:** Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann nur bis zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss jedoch bis spätestens 31. Oktober dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, damit der Austritt per 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Mitgliedsbeitrag für die nächste Saison noch zu entrichten. Gleiches gilt für Ansuchen auf eine ruhende Mitgliedschaft.
2. Die Betreibergesellschaft behält sich Preisänderungen für Mitgliedschaften (Einschreibgebühr, Mitgliedsbeiträge) ausdrücklich vor.
3. Die Nutzung der Golfanlage erfolgt von allen Spielberechtigten immer auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Eine Haftung des Vereines für Sach- bzw. Personenschäden, die ein Spielberechtigter bei Benutzung der Golfanlage erleidet oder selbst verursacht, sowie eine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Eigentum eines Spielberechtigten ist ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Für alle Mitgliedschaften gelten im Übrigen die Bestimmungen der Statuten des Golfclub Graz Andritz St. Gotthard
6. Angebote des GC Graz Andritz St. Gotthard sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und jederzeitige Änderung (auch dieser Bedingungen für Mitgliedschaften) sind vorbehalten.